

Aktenzeichen:

10 RV 519/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 31. Januar 1962

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 31. Januar 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter S a u t t e r
und Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E r n s t
und Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom
22. März 1961 aufgehoben und die Sache zur erneu-
ten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Durch Umanerkennungsbefehl vom 21. März 1952 wurde bei dem Kläger "Zustand nach Ernährungsschädigung mit Herz- und Kreislaufschwäche und Ödembildung", hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen i.S. des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v. H. vom 1. Oktober 1950 an und um 30 v.H. vom 1. Mai 1951 an anerkannt. Nach einer versorgungsärztlichen Untersuchung am 4. Mai 1954 entzog das Versorgungsamt (VersorgA) Frankfurt (Main) durch Befehl vom 21. September 1954 die Versorgungsrente mit der Begründung, daß die Ernährungsschädigung und die Kreislaufregulationsstörung abgeklungen seien. Der Widerspruch des Klägers hatte nach Einholung eines weiteren versorgungsärztlichen Gutachtens vom 23. Februar 1955 keinen Erfolg (Befehl des LVersorgA Hessen vom 22.4.1955).

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Frankfurt (Main) zunächst eine Auskunft über den Kläger, der als Stadtobersekretär in der Polizeiverwaltung von Frankfurt tätig ist, eingeholt. Sein Dienstvorgesetzter, der Polizeipräsident von Frankfurt, hat in der Bescheinigung vom 20. Juli 1955 angegeben, daß der Kläger des öfteren wegen Unpäßlichkeit seinen Arbeitsplatz verlassen habe und auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Ein von dem SG eingeholtes Gutachten des Dr. W. v. v. v. v. vom 15. August 1956 ist zu dem Ergebnis gekommen, daß bei dem Kläger noch eine Herzleistungsminderung, eine Cholecystopathie und eine Periduodenitis i.S. der Verschlimmerung bei einer MdE um 30 v.H. als Schädigungsfolgen vorhanden seien. Daraufhin hat das VersorgA durch Befehl vom 24. Januar 1957 zunächst eine Herz- und Kreislaufschwäche als Schädigungsfolge bei einer MdE um 10 v.H. anerkannt. Nach weiteren Begutachtungen in der versorgungsärztlichen Untersuchungsstelle Frankfurt durch die Dres. V. v. v. v. v. v. v. und B. v. v. v. v. v. v. hat das VersorgA Frankfurt durch Befehl vom 29. Juli 1957 nunmehr Herz-Kreislaufstörungen und Funktionsstörung der Gallenblase

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

i.S. der Verschlimmerung sowie Prostatismus i.S. der Entstehung bei einer MdE um 30 v.H. als Schädigungsfolgen festgestellt. Die Anerkennung einer chronischen Entzündung der Gaumenmandeln, der Fettleibigkeit und der Verdauungsstörungen ist durch diesen Bescheid abgelehnt worden. Das VersorgA hat ferner ein besonderes Betroffensein im Beruf i.S. des § 30 BVG nicht als vorliegend erachtet. Durch Urteil vom 27. September 1957 hat das SG die Klage unter Bezugnahme auf die erstatteten Gutachten abgewiesen.

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 22. März 1961 das Urteil des SG und den Bescheid vom 29. Juli 1957 dahin abgeändert, daß die Herz-Kreislaufstörungen und Prostatismus i.S. der Entstehung sowie Funktionsstörung der Gallenblase i.S. der Verschlimmerung als Schädigungsfolgen anzuerkennen sind und Rente nach einer MdE um 40 v.H. zu gewähren ist. Im übrigen hat das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen. Das LSG ist zu der Auffassung gelangt, daß die Herz-Kreislaufstörungen, die bereits in den Bescheiden vom 1. Juli 1949 und 21. März 1952 als Schädigungsfolgen anerkannt worden sind, in der Zwischenzeit offensichtlich unverändert fortbestanden hätten und somit i.S. der Entstehung anzuerkennen seien. Dagegen sei die Funktionsstörung der Gallenblase in Übereinstimmung mit den Gutachten der Dres. W===== und V===== nur als Schädigungsfolge i.S. der Verschlimmerung anzusehen. Die Fettleibigkeit des Klägers, die sich erst in den letzten Jahren entwickelt habe, sei keine Schädigungsfolge, da hierfür nach den eingeholten Gutachten keine Anhaltspunkte vorhanden seien. Ein besonderes Betroffensein im Beruf liege nicht vor. Bei seinem Vorbringen, daß er wegen der Schädigungsfolgen nicht in der Lage sei, an einem Lehrgang für den gehobenen mittleren Dienst teilzunehmen, übersehe der Kläger, daß er diese Laufbahn vor der Schädigung nicht nachweisbar angestrebt habe. Er sei früher Tabakwarenhändler gewesen und erst im Jahre 1939 als Assistent in den Dienst der Polizeiverwal-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tung Frankfurt eingetreten. Nach der Rückkehr aus der Kriegs-
gefangenschaft sei er am 8. September 1952 zum Sekretär und
am 22. Juni 1953 zum Obersekretär befördert worden. Damit
habe er das Ziel der 1939 angestrebten Laufbahn erreicht. Er
sei auch nicht infolge der Schädigung nachweisbar am weite-
ren Aufstieg in seinem Beruf gehindert, da die anerkannten
Schädigungsfolgen es ihm gestatteten, an einem Fortbildungs-
lehrgang teilzunehmen. Es sei gerichtsbekannt, daß in Frank-
furt besondere Fortbildungslehrgänge für Kriegsbeschädigte
abgehalten würden, in denen auf das Vorhandensein von Schä-
digungsfolgen Rücksicht genommen werde. Der Kläger könne
daher mit seinem Einwand, er sei körperlich nicht in der
Lage, an einem solchen Lehrgang teilzunehmen, nur gehört
werden, wenn er einen ernsthaften Versuch unternommen und
nachweisbar nur wegen der anerkannten Schädigungsfolgen
seine Teilnahme aufgegeben hätte. Die Bescheinigung seines
Arbeitgebers vom 20. Juli 1955 reiche hierfür nicht aus.

Gegen das am 14. April 1961 zugestellte Urteil des Hessischen
LSG hat der Kläger mit einem am 12. Mai 1961 beim Bundesso-
zialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 10. Mai 1961
Revision eingelegt; er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 1961, eingegangen beim BSG am
2. Juni 1961, rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103,
128 SGG. Er wendet sich gegen die Feststellungen des LSG,
daß die Funktionsstörung der Gallenblase durch schädigende
Einwirkungen i.S. des § 1 BVG nur verschlimmert worden sei,
daß die Fettleibigkeit nicht i.S. der Entstehung als Schä-
digungsfolge anerkannt worden sei und daß das Berufungsge-
richt ein besonderes Betroffensein in seinem Beruf als
Stadtobersekretär nicht angenommen habe. Wegen seines Vor-
bringens im einzelnen wird auf die Revisionsbegründung vom
31. Mai 1961 Bezug genommen.



- 5 -

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen LSG vom 22. März 1961 als unzulässig zu verwerfen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend und ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und Begründet worden (§§ 164, 166 SGG). Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, findet sie nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung i.S. des BVG das Gesetz verletzt ist.

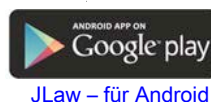
Der Kläger rügt, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Hierbei muß es das tatsächliche Vorbringen der Beteiligten zwar berücksichtigen; es ist jedoch an das Vorbringen und die Beweisanträge nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei es unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder sie ihm von den Beteiligten benannt worden sind. Über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen entscheidet der Tatrichter im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder wenigstens versucht zu erheben.

Mit der Rüge mangelnder Sachaufklärung wendet sich der Kläger gegen die Feststellung in dem angefochtenen Urteil, daß er nicht i.S. des § 30 BVG besonders beruflich betroffen sei. Er führt hierzu aus, daß die beruflichen Fortbildungslehrgänge für Schwerbeschädigte beim Hessischen Verwaltungsschulverband nicht erleichtert seien, wie durch Einholung einer

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Auskunft leicht zu ermitteln gewesen wäre. Eine Rücksichtnahme gegenüber Schwerbeschädigten bestehe bei diesen Fortbildungslehrgängen von seiten der Stoffauswahl nicht; nur auf Prothesenträger werde hinsichtlich einer entsprechenden Sitzgelegenheit Rücksicht genommen. Im übrigen sei er wegen der anerkannten Schädigungsfolgen einem solchen Fortbildungslehrgang, der neben dem normalen Dienst durchgeführt werde, nicht gewachsen. Über seine Qualifikation für einen Fortbildungslehrgang bestehe nach den Personalakten kein Zweifel; sein Dienstherr habe aber bereits in der Bescheinigung vom 20. Juli 1955 zum Ausdruck gebracht, daß er - der Kläger - auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Ferner habe er, entgegen der Auffassung des LSG, das Berufsziel seiner Laufbahn nicht erreicht, da er noch nicht Stadthauptsekretär geworden sei und wegen seines Gesundheitszustandes keine Aussicht auf eine solche Beförderung habe.

Das LSG hat in dem angefochtenen Urteil seine Feststellung, daß der Kläger durch die anerkannten Schädigungsfolgen nicht besonders beruflich betroffen sei, u.a. auch darauf gestützt, daß er trotz der Schädigungsfolgen an einem Fortbildungslehrgang für den gehobenen mittleren Dienst teilnehmen könne, da besondere Fortbildungslehrgänge für Kriegsbeschädigte in Frankfurt (Main) abgehalten würden. Das LSG hat hierbei jedoch nicht im einzelnen aufgeklärt, ob die Anforderungen an die Lehrgangsteilnehmer hinsichtlich der Stoffauswahl für Kriegsbeschädigte herabgesetzt sind. Insoweit hätte es weiterer Ermittlungen in dem in der Revisionsbegründung angegebenen Sinne bedurft, zumal sich das Berufungsgericht hierzu hätte schon deswegen gedrängt fühlen müssen, weil der Polizeipräsident von Frankfurt (Main) als Dienstvorgesetzter in seiner Auskunft vom 20. Juli 1955 gegenüber dem SG angegeben hat, daß der Kläger wegen seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sei, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen. Da der Polizeipräsident seine Auffassung insoweit lediglich mit dem gesundheitlichen Zustand des Klägers begründet hat, hätte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

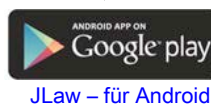
das LSG entweder davon ausgehen müssen, daß er nach seiner Qualifikation für die Teilnahme an einem solchen Lehrgang geeignet ist, oder es hätte bei dem Dienstvorgesetzten des Klägers weitere Ermittlungen hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation anstellen und aufklären müssen, ob die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang etwa auch von einer Reihe weiterer Faktoren, die nicht mit den anerkannten Schädigungsfolgen zusammenhängen, abhängig ist. Die weitere Rüge des Klägers, das LSG habe zu Unrecht festgestellt, daß er das Berufsziel seiner Laufbahn mit der Beförderung zum Obersekretär erreicht habe, greift ebenfalls durch, da die Endstelle der Laufbahn des mittleren Dienstes der Hauptsekretär ist. Zwar wird nicht jeder Beamte des mittleren Dienstes Hauptsekretär, es hätte aber insoweit durch Rückfrage bei dem Dienstvorgesetzten aufgeklärt werden müssen, ob der Kläger diese Stelle erreicht hätte, wenn seine dienstlichen Leistungen nicht - wie er behauptet - durch die Folgen der anerkannten Gesundheitsstörungen herabgesetzt wären. Damit leidet das Verfahren vor dem LSG wegen Verletzung des § 103 SGG an einem wesentlichen Mangel i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; die Revision ist daher statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da das angefochtene Urteil auf dieser mangelnden Sachaufklärung beruht; denn es besteht die Möglichkeit, daß das LSG anders entschieden hätte, wenn die nach den vorstehenden Ausführungen erforderliche Sachaufklärung durchgeführt worden wäre (vgl. BSG 2, 197). Da der erkennende Senat nicht selbst entscheiden kann, weil in dieser Sache noch weitere Ermittlungen erforderlich sind, mußte das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Hessische LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei dieser Rechtslage bedarf es keiner Prüfung, ob auch die weitere, von dem Kläger in der Revisionsbegründung erhobene Rüge einer Verletzung des § 128 SGG durchgreift. Da die Revision bereits wegen Verletzung des § 103 SGG statthaft ist und das Urteil des Berufungsgerichts schon aus diesem Grunde aufgehoben

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

werden muß, brauchte auf weitere Rügen, welche die Revision ebenfalls nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft machen könnten, nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122). Das LSG wird aber bei der erneuten Entscheidung der Frage, ob die Funktionsstörung der Gallenblase i.S. der Entstehung anzuerkennen ist, noch die Ausführungen des Klägers in der Revisionsbegründung zu prüfen haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)